

Aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende

## **Satzung über die Friedhofsgebühren**

Satzung  
über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Mömlingen aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende  
Satzung über die Friedhofsgebühren

### **§ 1 Art der Gebühren**

Die Gemeinde Mömlingen erhebt:

- a) Grabplatzgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren und Kosten

### **§ 2 Grabplatzgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabplatzgebühren. Die einmaligen Grabplatzgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabplatzgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) Die einmaligen Grabplatzgebühren sind Vorweggebühren. Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 10 der Friedhofssatzung erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der Friedgebührensatzung, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zur ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) Die einmaligen Grabplatzgebühren betragen für

Nr.	Bezeichnung	Benutzungsdauer	Preis/Jahr (Verlängerungen)	Gesamtpreis
a)	Einzelgräber mit Doppelbelegung	25 Jahre	40,00 €	1.000,00 €
b)	Familiengräber	25 Jahre	70,00 €	1.750,00 €
c)	Urnenkammern/Urnenwand	10 Jahre	80,00 €	800,00 €
d)	Urnenerdgräber	10 Jahre	31,00 €	310,00 €
e)	Gemeinschaftsgrab	10 Jahre	62,00 €	620,00 €

- (5) Bei der beabsichtigten Belegung eines vorhandenen Grabes muss mindestens auf die Dauer der Ruhefrist die Grabplatzgebühr bezahlt sein. Die Höhe der Nachbelegungsgebühr wird in der Weise ermittelt, dass die jeweilige Grabplatzgebühr durch die Anzahl der Benutzungsjahre geteilt und mit den fehlenden Jahren vervielfacht wird.
- (6) Die laufenden Grabplatzgebühren für die Pflege, den Unterhalt und sonstigen laufenden Kosten des Friedhofs betragen für die Grabarten a) – d) 14,70 €/Jahr.

### § 3 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühren betragen für die Benutzung:

1. der Leichenkammer und der Aussegnungshalle	180,00 Euro
2. Kühlzelle (pro Tag)	50,00 Euro
3. der Aussegnungshalle (ohne Leichenkammer)	100,00 Euro
4. des Sektionsraumes	200,00 Euro

### § 4 Bestattungs- und sonstige Gebühren

(1) Grabherstellung (Ausheben und schließen den Grabes, je nach Friedhofsbereich Alter Friedhof, Sanierter Friedhof)

a	Erdgrab normal im sanierten Bereich, Aushub des Grabes, lagern des Aushubs im Schwenkbereich des Baggers auf den Wegen oder Freiflächen neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	330,00 €
b	Erdgrab tief im sanierten Bereich, Aushub des Grabes, lagern des Aushubs im Schwenkbereich des Baggers auf den Wegen oder Freiflächen neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	360,00 €
c	Erdgrab normal Alter Friedhof, Aushub der Grabstätte per Hand, lagern des Aushubs direkt auf Freifläche neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	500,00 €
d	Erdgrab tief Alter Friedhof, Aushub der Grabstätte per Hand, lagern des Aushubs direkt auf Freifläche neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	560,00 €
e	Urnengrab herstellen oder öffnen und schließen der Urnenwandplatte, schließen der Grabstätte	120,00 €
f	Aufstellen eines Erdcontainers bei Bedarf incl. Überbau des angrenzenden Grabes	140,00 €
g	Erdaushub komplett von der Grabstätte weg fahren und zwischenlagern (Dies erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung des Grabplatzbesitzers)	455,00 €
h	Stemmarbeiten an Fundamenten und alten Grabeinfassungen werden im Stundenlohn verrechnet	45,00 € / Stunde
i	Metallrahmen im sanierten Teil demontieren und montieren	80,00 €

(2) Durchführung und Organisation während der Trauerfeier durch den Bestatter

j	Durchführung und Organisation während der Trauerfeier, öffnen und schließen der Trauerhalle, Bereitstellen der Lautsprecheranlage und Lautsprecher, zünden und löschen der Kerzen, senken der Urne bzw. des Sarges. Aufbewahren des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier und Anwesenheit bei der Beisetzung der Leiche bzw. der Urne. Findet die Trauerfeier weder im Leichenhaus noch in der Kirche statt, gilt das vorgenannte auch für die Aufbewahrung auf dem Friedhof.	145,00 €
k	Auslegen der Grabstätte mit Grün, Bereitstellen der Sandkästen,	80,00 €

	Auslegen der Versenkseile, Auslegen der Laufroste sowie Abräumen der gestellten Materialien	
l	Grobreinigung Aussegnungshalle und Toilette	25,00 €
m	Gesonderte Leistung: Bestellte Sargträger, bzw. Kreuz- und Fahnenträger sowie Kerzenträger werden vom Bestatter gestellt und sind gesondert zu vergüten.	36,00 € / Person

(3) Kosten für besondere Leistungen:

a) für ein Einzelgrab-Reihenfundament	120,00 €
b) für einen Stahlrahmen in den Abteilungen A, B und F „Neuer Friedhof“	250,00 €
c) für ein Bronzeschild am Gemeinschaftsgrab	200,00 €
d) für eine Sandsteinplatte für Urnenwand oder -turm	100,00 €
e) für die Räumung eines Familiengrabes	300,00 €
f) für die Räumung eines Doppel- bzw. Kindergrabes	250,00 €
g) für die Räumung eines Urnenerdgrabes	200,00 €
h) für die Räumung einer Urnennische/-kammer	100,00 €
i) Umbettung	55,00 €/h
j) Leistungen durch Bauhofpersonal	35,00 €/h

## § 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
- b) wer eine Leistung beantragt
- c) wer zur Zahlung der Gebühr gesetzlich verpflichtet ist (§ 1968 BGB, § 15 BSHG)

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Zur Zahlung der Grabgebühr ist der Grabbenutzungsberechtigte verpflichtet.
3. Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

## § 6 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 2 Abs.4) werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 2 Abs.6) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
3. Die Gebühren für den Benutzung des Leichenhauses (§ 3) und die Bestattungs- und sonstigen Gebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
4. Die Gemeinde kann bei Beantragung einer Leistung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.

5. Wenn die Gebühren weder im Voraus bezahlt, noch ausreichend gesichert werden, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt gleichzeitig die Gebührensatzung vom 30.11.2010 außer Kraft.
- (3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 2 Abs.6 (laufende Grabplatzgebühr) folgende Übergangsregelung:

Soweit die laufenden Grabplatzgebühren noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer ausschließlich die in § 2 Abs.4 genannten einmaligen Gebühren zur Anwendung.

Mömlingen, 30.11.2015

Gemeinde Mömlingen:

gez.  
Siegfried Scholtka  
Bürgermeister

(geändert am 24.09.2018, § 4 Abs. 3 neu gefasst. In-Kraft getreten 01.10.2018)

(geändert am 05.11.2019, § 3 Nr. 2 neu gefasst. § 4 Abs. 3 Buchstabe „j“ ergänzt. In-Kraft getreten 01.12.2019)